



Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs

Internationales Informationsbüro für Sozialdemokratische Bildungspolitik, I.U.S.D.E.

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 96 · Telefon 713 95 02 Serie · Telefax 715 96 49

Stellungnahme zu

Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SCHOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz

im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht
behinderter Kinder

GEZEITUNG
16. MRZ 1993

16. MRZ 1993

19. März 1993

I. Allgemeine Bemerkungen

Dieses Gesetzespaket setzt einen ersten Schlußpunkt hinter eine langjährige Schulversuchsphase ("Integrative Grundschule" auf der Basis des Artikel III der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 und "Schulversuch zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder" gem. § 131a der 11. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988) in diesem Bereich. **"Das Thema verdient den Konsens aller und ist anders als übliche Kategorien zu behandeln"** (BM Dr. R. Scholten anlässlich der 53. Sitzung der Schulreformkommission am 11. Juni 1992). In diesem Sinne sind die folgenden Bemerkungen zu verstehen, auch um der tiefgreifenden Bedeutung dieser Gesetzesvorlagen stilistisch gerecht zu werden. **Es wird außerdem angeregt, daß in einem Grundsatzterlaß auf die Zielsetzung, auf die Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderungsmöglichkeiten sowie auf verschiedene Varianten der schulischen Integration eingegangen wird:**

"Integration muß zuerst in unseren Köpfen passieren, und zwar in den Köpfen der Erwachsenen, denn für die Kinder ist Integration kaum ein Problem." (FEUSER)

"Integration" ist bekanntermaßen ein Begriff mit einem großen Bedeutungsrahmen: Sprachgeschichtlich entstand er erst im 19. Jahrhundert und leitet sich aus dem lateinischen "integer" (unberührt, unvermischt, unangetastet) ab. Damit ist sowohl ein "Urzustand" als auch "das Eingliedern unter Wahrung eines gegebenen Zustandes" gemeint. Sicherlich enthalten beide Deutungen politischen Sprengstoff.

Die eher soziologische Definition im Brockhaus zeigt in eine ähnliche Richtung: "Integration ist die konfliktfreie (konfliktarme) Zueinanderordnung verschiedener Gruppen (also z.B. auch In- und AusländerInnen) sowohl bezüglich Funktionen und Rollen, als auch hinsichtlich bestehender oder zu entwickelnden Hierarchien."

Integration hat schließlich auch tiefe psychologische und pädagogische Aspekte. Sie bedeutet jedenfalls Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion. "Jede(r) soll die Chance erhalten und

wahrnehmen, als integrale Person in einer integrierten Gesellschaft zu leben" (Hajdn). Schulische Integration muß als Prozeß verstanden werden. Das bedingt, daß man bislang als "Grenzen" verstandene Hindernisse als Aufgaben definiert, für die Wege und Lösungen gefunden werden müssen.

"Integration ist die Sicherung gleichwertiger - nicht gleichartiger - Lebensmöglichkeiten für jeden. Diese gleichwertigen Lebensmöglichkeiten können nicht durch Maßnahmen am einzelnen Behinderten erreicht werden. Eine Gemeinsamkeit aller ist nur möglich, wenn alle die allgemeinen Bildungseinrichtungen besuchen und dadurch lernen können, wie man heute in einer multi-kulturellen Gesellschaft als einzelner und in gesellschaftlicher Mitverantwortung mit Menschen leben kann, die anders sind, als man sich selbst versteht." Integration verlangt ein klares und wirkliches Ja zu einem demokratischen und unteilbaren Rechtsanspruch auf die volle Teilhabe des behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben. "Eine ausschließlich auf Qualifizierung ausgerichtete Förderung reicht hierfür ebenso wenig aus, wie eine als Erleben ausgewiesene, mehr der Unverbindlichkeit und Beliebigkeit zugehörige Lebensgestaltung" (Fischer).

Integrative Erziehung ist keineswegs nur für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nützlich, sondern sie zeigt auch Wege auf und bietet Lösungen an für viele ungelöste Probleme des gegenwärtigen differenzierten Schulsystems. "Dort, wo sich die Schule dieser Herausforderung stellt, entwickelt sich eine humane und demokratische Schule. Der Schein der Gleichheit aller Kinder wurde durch die Hereinnahme behinderter Kinder gebrochen, und die Pädagogik wird in der Praxis gefordert, vom einzelnen Kind auszugehen. Eine enorme innovative Schulreform, getragen von der Basis, wird die Folge sein" (Fragner).

Allgemein darf folgendes festgestellt werden:

- 1. Die Möglichkeit einer weitgehenden Integration ist Merkmal einer humanen Gesellschaft.** Die Frage der Integrationsfähigkeit muß sich an die Gesellschaft und deren Institutionen (damit auch an die Schule) richten, an die personelle und sachliche Ausstattung getragen vom politischen Willen, die notwendigen und viele Gesetzesmaterien betreffenden Umstrukturierungen durchzuführen und auch zu finanzieren. **Neben den schulischen Bedingungen sind unbedingt auch jene im Bereich der vorschulischen Erziehung, der Freizeitbetreuung und der Erwachsenenbildung sicherzustellen.**
- 2. Bei der konkreten Umsetzung sind erwartbare Abwehrreaktionen zu antizipieren. Ausreichende Information und entsprechende Beratung können die Skepsis gegenüber einer Integration von behinderten Kindern abbauen helfen, ebenso wie persönliche Betroffenheit vieles an vorhandenen negativen Einstellungen zu ändern vermag.** Besonders hervorzuheben ist, daß die 15. SchOG-Novelle und die Novelle zum Schulpflichtgesetz jeweils von "Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf" statt von **Sonderschulkindern oder behinderten Kindern** sprechen. Allerdings sollte diese Diktion in allen Passagen durchgehend so verwendet werden!
- 3. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Er schafft die Voraussetzungen, die äußerst positiven Erfahrungen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht "behinderter" und "nicht behinderter" Kinder leider zunächst nur im Grundschulbereich auf breiter Basis umzusetzen. Außerdem bietet die flexible Zuordnung von Lehrplaninhalten der Volks- bzw. Sonderschule für Kinder mit besonderem Förderbedarf bestmögliche schulische Entwicklungsmöglichkeiten.**

4. **Die Ergebnisse der Begleituntersuchungen im Rahmen der Schulversuche zur Integration haben eindeutig gezeigt, daß die pädagogisch zweckmäßigste Form die Integrationsklasse ist, während die Form der Kooperationsklasse die ungünstige Variante darstellt. Daher sind alle Hinweise in den Gesetzesentwürfen, die gerade diese Form besonders herausstellen, wenig zielführend.**
5. **Die Errichtung von Sonderpädagogischen Zentren zur Beratung von Lehrern, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Volksschule integrativ betreuen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Sonderpädagogischen Zentren sollen allerdings nicht nur an bestehenden Sonderschulen eingerichtet werden, sondern als möglichst offene Beratungsstellen auch für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereitstehen. Das bedingt auch entsprechende personelle Ressourcen (wie Psychologen, Psychotherapeuten, Mediziner usw.).**
6. **Unabhängig von den vorliegenden Gesetzesentwürfen sind Maßnahmen im Bereich der Lehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien zu setzen, die den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dies gilt auch für den Bereich der Lehrerfortbildung.**
7. **Gerade in der ersten Phase der Übertragung integrativer Maßnahmen ins Regelschulwesen wird es notwendig sein, die Lehrer auf "freiwilliger Basis" mit diesen neuen Aufgaben und Herausforderungen zu konfrontieren und sie entsprechend pädagogisch zu motivieren. Dies wird um so besser gelingen, je besser die "Arbeitsbedingungen" gestaltet werden können. Entsprechende Änderungen sind jeweils im BDG und LDG grundzulegen. Standespolitische und gewerkschaftliche Forderungen sind in diesem Zusammenhang erwartbar!**
8. **Außerdem sind dringend einschlägige Verordnungen für die Durchführung von Schulveranstaltungen, für die Leistungsbeurteilung, für die Schulbuchaktionen, u. ä. zu adaptieren.**

II. SCHULPFLICHTGESETZ

Ziel des Entwurfs, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert werden soll, ist die Überführung der Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (letztmaliger Beginn des Schulversuches im Schuljahr 92/93) im Grundschulbereich in das Regelschulwesen bei gleichzeitiger Fortführung der Schulversuche auf der 5. - 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang.

Zu § 8 (1):

Es ist zu begrüßen, daß nach dem vorliegenden Entwurf an die Stelle der Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit und der damit verbundenen Aufnahme in eine Sonderschule nunmehr nur die Festlegung eines sonderpädagogischen Bedarfes tritt. Anstelle der Sonderschulpflicht wird eine Berechtigung zum Besuch einer geeigneten Volksschule oder Sonderschule (Sonderschulklasse) ausgesprochen. Im vorliegenden Entwurf wird in § 8 ein Verfahren

grundgelegt, an welchen Schulen (Sonderschulen) dem Förderbedarf am besten Rechnung getragen werden kann.

Diese allgemeine Regelung ist vor allem im Zusammenhang mit der vorgesehenen Überführung der Schulversuche ab der 5. Schulstufe nach § 131a, Abs.6 des SchOG zweckmäßig. Aus pädagogischer Sicht wird dadurch aus der Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit eine schülerorientierte Diagnose im Hinblick auf eine maßnahmenorientierte Förderpädagogik.

Bezüglich der Regelungen des § 8 sieht der Entwurf **keine Änderung** vor. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt demnach auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter, auf Antrag des Leiters der Schule, oder es wird amtswegig eingeleitet. **Bezüglich des Antrags der Schule wird leider nur in den Erläuterungen festgehalten, daß vorerst alle pädagogischen Möglichkeiten des Schulwesens (wie z.B. Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstoffen u.a.) voll ausgeschöpft werden müssen**, wobei erst als "letztes Mittel" ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden kann. Hinsichtlich der sachlichen Entscheidungszuständigkeit (Bezirksschulrat) ist keine Änderung vorgesehen.

Bezüglich der vorgeschriebenen Stellungnahmen wird eine der konkreten Situation besser entsprechende Auswahl der Gutachten ermöglicht. Es ist auch positiv zu bewerten, daß die Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangen können, daß bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes auch Personen, die das Kind bisher pädagogisch, psychotherapeutisch oder ärztlich betreut haben, mitwirken.

Auf das Problem der sog. "stillen" Integration in vornehmlich ländlichen Gebieten, wo auch die Erreichbarkeit einer Sonderschule bisher nicht gegeben war, ist hinzuweisen. Es könnte sein, daß ein gewisser Druck auf jene Eltern zukommt, ihr Kind nunmehr als "sonderpädagogisch förderungsnotwendig" erklären zu lassen, damit allenfalls die erwünschten pädagogischen Maßnahmen von seiten der Schule gesetzt werden können. **Bei der Berechnung der notwendigen Dienstposten sind diese Fälle in Hinkunft vermehrt zu berücksichtigen!**

Im § 8 (1) sollten die vorletzten beiden Sätze lauten:

"... pädagogisch, psychotherapeutisch oder ärztlich betreut haben. ..., zu der die Gutachter eingeladen werden können."

Durch diese abschwächende Formulierung soll erreicht werden, daß mögliche Blockaden des Verfahrens durch das Fehlen einzelner Gutachter vermieden werden.

Im viertletzten Satz fehlt das Verb "einzuholen"!

Zu § 8 (2):

Die im § 8 Abs. 2 vorgesehene Regelung stellt die Möglichkeit sicher, daß in Zweifelsfällen verschiedene Schullaufbahnvarianten erprobt werden können. **Es ist zu begrüßen, daß damit auch überprüft werden kann, ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes in einer bestimmten Schulart tatsächlich entsprochen bzw. ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.**

Zu § 8a (1 bis 3):

Im § 8a wird die Möglichkeit des Besuches einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule vorgesehen. Die Sonderschule wird dadurch in der Folge zu einer Angebotsschule, deren Konzept für die Eltern eine attraktive Alternative sein muß. Da sich die Eltern nun freiwillig und bewußt für die Sonderschule entscheiden können, ist mit einer deutlich verbesserten Annahme dieser Schulart zu rechnen. Voraussetzung für eine verantwortliche Bildungswegentscheidung ist sicherlich eine möglichst vollständige Übersicht und Information über die Vorteile und Nachteile verschiedener Bildungsmöglichkeiten.

Diesen Überblick über die bestehenden bzw. herstellbaren Möglichkeiten hat der Bezirksschulrat nach Vorlage der Gutachten und nach allfälligen ergänzenden mündlichen Verhandlungen zusammen mit den entsprechenden Beratungen der Eltern über den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch und die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene geeignete Volksschule (Sonderschule) zu geben. Gerade in der Einführung der neuen Regelungen wird nicht an allen Volksschulstandorten eine entsprechende Fördermöglichkeit gegeben sein. Dem Bezirksschulrat (BSI) kommt bei der Übertragung dieser Gesetze erhöhte Bedeutung zu.

Zu § 14 (9a):

Im Schuleingangsbereich ist eine generelle Reform notwendig, da es diagnostisch praktisch unmöglich ist, bereits vor Schuleintritt zwischen Entwicklungsverzögerung und Lernbehinderung zu unterscheiden. Durch eine nichtselektive Schuleingangsphase, allenfalls unter Einbeziehung von Assistenzlehrern könnte besser diagnostiziert und vor allem besser auf Lernbehinderungen eingegangen werden. In diesem Bereich ist Kostenneutralität nicht erwartbar.

In der gegenwärtigen Form der Vorschule dürfen noch nicht schulreife, nicht aber sonderschulbedürftige Kinder eine Vorschulstufe an der Volksschule besuchen. Im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf könnte es zweckmäßig sein, statt sofort in der 1. Schulstufe aufgenommen zu werden, bei Bestehen einer Vorschulstufe mit entsprechenden Fördermöglichkeiten in dieser betreut zu werden. Das wäre auch im Sinne des neugefaßten § 131c der 15. SchOG-Novelle. Allerdings ist auch da keine Kostenneutralität zu erwarten (siehe § 131c (2) der 15. SchOG-Novelle).

Zu § 15:

Der Begriff der Schulunfähigkeit kann ersatzlos fallengelassen werden, wenn der § 15 wie folgt gefaßt wird:

"Für schulpflichtige Kinder, die Anspruch auf besondere Förderung haben (§ 4 SchOG), kann aufgrund außergewöhnlicher Umstände, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, vorübergehend auch eine außerschulische Einrichtung als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt werden. Die Eignung kann jeweils nur für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden."

Als Minimalforderung in diesem Zusammenhang ist zu fordern, daß § 15 (2) lautet:

Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für behinderte Kinder darstellt.

§ 15 Abs. 3 soll lauten:

"Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur in einer Sonderschule (Sonderschulklasse), die nach dem Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder geführt wird, zulässig ist."

Die Beschränkung auf die Sonderschulen (Sonderschulklassen) für schwerstbehinderte Kinder schließt Beobachtungen an anderen geeigneten Sonderschulen (z.B. Heilstätten-schule, Schule für mehrfachbehinderte Kinder) aus und wird daher als zu eng empfunden.

III. SCHULORGANISATIONSGESETZ

Ziel des Entwurfes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, sind die Überführung der Schulversuche (gemäß 131a) betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in das Regelschulwesen, die Einrichtung von sonderpädagogischen Zentren sowie die Neuregelung des Schuleingangsbereiches und Maßnahmen im Bereich der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (Einführung des Collegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Verwendung des Begriffes "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" anstelle "Bildungsanstalt für Erzieher").

Zu §§ 9 (2) und 10 (4):

Grundsätzlich sind die Anliegen in diesem Bereich der 15. SchOG-Novelle positiv zu beurteilen. **Das Recht auf Integration ist durch eine entsprechende Veränderung des Bildungsauftrages der österreichischen Schule im allgemeinen (§ 2 SchOG) und der Volksschule im besonderen (§ 9 SchOG) zu verankern.**

Im vorliegenden Entwurf ist lediglich die Aufgabe der Grundschule im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf erweitert worden. Bei bestimmten Arten von Behinderungen ist die "gemeinsame Elementarbildung" trotz kompensatorischer Maßnahmen nicht zu erreichen, sodaß der Bildungsauftrag der Volksschule somit um die für ein bestimmtes Kind relevanten Bildungsaufgaben der entsprechenden Sonderschulart zu erweitern (§ 10 (4)) waren, was auch Konsequenzen in methodischer und didaktischer Hinsicht innerhalb des Unterrichtes in der bisherigen Regelschule erforderte.

Besonders zu begrüßen ist, daß der Einsatz von Sonderschullehrplänen auch nur in einzelnen Fächern zulässig ist. Die selbe Vorgangsweise ist auch für weiterführenden Schulen der 10-bis 15jährigen zu fordern. Das bedingt schließlich auch die Änderung des § 2 (Ziele der österreichischen Schule) und die Erweiterung des § 4 (Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden!).

Zu § 11 (4):

§ 11 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

Die Führung von Kooperationsklassen hat sich als nicht effizient erwiesen. Die Bestimmung des § 11 (4) trägt einer bestimmten bildungspolitischen Zielsetzung Rechnung, die jeweilige Organisationsformen der Volksschule und der Sonderschule nebeneinander zu belassen. Dies erscheint nicht im Sinne des **Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, wonach "dem Anliegen auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder in das Regelschulwesen Rechnung zu tragen ist"**.

Als "Minimallösung" wäre vorzuschlagen, im Absatz 4 in der 1. Zeile das Wort "zeitweisen" entfallen zu lassen, damit dem Anliegen des "gemeinsamen Unterrichts" Rechnung getragen wird!

Zu § 13 (1):

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf zieht nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es also Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach den Grundsätzen der Individualisierung und Differenzierung einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen.

An dieser Stelle ist daher der erhöhte Lehrerfortbildungsbedarf anzusprechen. In diesem Sinne kann wahrscheinlich das Auslangen mit etwa 4 Millionen Schilling für die besondere Lehrerfortbildung und die Finanzierung der Sonderpädagogischen Zentren nicht gefunden werden. Die Wendung "entsprechend ausgebildete Lehrer" weist im übrigen daraufhin, daß die Bewältigung dieser unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben von einem Lehrer mit "Normalausbildung" nicht erwartet werden kann. Beim zusätzlichen Lehrereinsatz muß man einer bloßen quantitativen Arbeitsteilung entgegentreten. Dies gilt auch für die Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache.

Im Absatz 1 soll in der 4. Zeile das Wort "können" durch "sind" ersetzt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, dem Förderbedarf der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache einen eigenen Absatz zu widmen!

Dem § 13 soll folgender Abs. 2 angefügt werden:

"(2) In Volksschulklassen, in denen nicht behinderte Kinder und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, können bei Bedarf ständig zwei Klassenlehrer (Volksschullehrer und entsprechend sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrer) eingesetzt werden.

Die Erfahrungen der Schulversuche mit Integrationsklassen zeigen, daß eine gemeinsame Verantwortung beider Lehrer für alle Schüler der Integrationsklasse optimale Lernbedingungen schafft. **Der Einsatz von sog. Stützlehrern muß allerdings mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit umfassen, um effektiv zu sein.** Es ist auch die Frage zu stellen, welche Bedingungen jenen Lehrern geboten werden, die lediglich 1 Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu integrieren haben (siehe auch Bemerkungen zu § 8 (1) des Schulpflichtgesetzes!).

Zu § 14 (1):

§ 14 Abs. 1 soll um folgenden Zusatz erweitert werden:

"..., **niedriger als 25 ist**, wobei im Zuge der Integration lernbehinderter Kinder die Klassenschülerhöchstzahl zumindest um 1 je integriertem Kind zu senken, bei allen anderen Behinderungsformen die Klassenschülerhöchstzahl zumindest um 2 je integriertem Kind zu senken ist."

Es ist eine adäquate (im Schulversuch erprobte) Klassenschülerhöchstzahl verbindlich vorzugeben. Die Kompetenzverlagerung auf die Landesdurchführungsgesetzgebung garantiert einerseits keine verbindliche pädagogisch befriedigende Lösung, andererseits ist auch zu befürchten, daß Diskussionen (zwischen Bund und Länder) bezüglich der erforderlichen Ressourcen zu Lasten benachteiligter Kinder geführt werden.

Es ist zu begrüßen, daß in den Allgemeinen Erläuterungen davon ausgegangen wird, daß in jeder Integrationsklasse im Durchschnitt 4 behinderte Schüler zu betreuen sind, die unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart im Regelfall einen zusätzlichen Lehrer erforderlich machen. Da etwa 20 % der Volksschulklassen (das entspricht etwa zusätzlich 125 Integrationsklassen) mit mehreren Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden zusätzliche Klassenbildungen entstehen, was rund 63 Mill. Schilling pro Jahr aufsteigend kosten wird, die der Bund zu tragen bereit ist. Bei der Berechnung der "Integrationsquote" wird sicherlich ein "dynamisches Modell" notwendig sein. Wenn man von langjährigen Mittelwerten der Sonderschülerquoten ausgeht, werden jene Bundesländer mit einem hohen Anteil von Integrationsklassen benachteiligt!

Zu § 23 (2):

Durch diese Bestimmung wird den Schülern ASO die Möglichkeit eröffnet, einen Schulabschluß einer allgemeinen Schule innerhalb der Sonderschule zu erreichen. **Auf diese Weise wird zwar dem Schüler je nach Leistungsvermögen geholfen, aber dem allgemeinen Anliegen der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule zuwider gehandelt.**

Zu § 27a (1 bis 4):

Die Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren ist grundsätzlich zu begrüßen. Gerade in der schwierigen Phase des Übergangs von der selektiven zur integrativen Schule sind besondere Hilfestellungen für die einzelnen Schulen und Lehrer, aber auch Eltern nötig. Ferner bestehen auf Dauer zahlreiche Aufgaben, die die derzeitigen schulischen Einrichtungen nicht bewältigen können. Hier sollen Sonderpädagogische Zentren Abhilfe schaffen, die zugleich den derzeitigen Sonderschullehrern eine neue Entwicklungsrichtung und Chance bieten, aber auch deren Erfahrungsschatz sichern.

Die Beratung und Fortbildung von Lehrern an Schulen sind jeweils den Aufgaben der Pädagogischen Institute oder den Schulbehörden zugeordnet, **nicht** aber Lehrern an den Sonderschulen oder sonderpädagogischen Zentren. Der Landesschulrat bzw. Bezirksschulrat

kann unter Anwendung § 27a (2 - 4) Lehrer bestimmen, die die spezifische Beratung der Lehrer an Volksschulen im Zusammenhang von integrativen Maßnahmen auszuüben haben. Die bisherigen Erfahrungen im Schulversuchsbereich haben die besondere Bedeutung dieser Kontaktnahme gezeigt. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen wichtig, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer eingesetzt ist.

Das jeweilige Schulaufsichtsorgan ist zur Kontrolle und Koordination dieser Beratung von Lehrern an Volksschulklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verantwortlich. Eine gewisse Dominanz der Schulverwaltung ist hier merkbar. **Es sollte Kooperationsformen mit anderen öffentlichen Stellen oder privaten Organisationen entwickelt werden. Den Pädagogischen Zentren könnten auch Forschungsaufgaben zugeordnet werden!**

Der Landes- und Bezirksschulaufsicht kommt damit wie schon bei der Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfes (§ 8a des Schulpflichtgesetzes) eine erhöhte Bedeutung zu. Es ist zu erwarten, daß auch dieser Personenkreis sich ganz besonders mit dem Problemen der Integrationen beschäftigt und mit den pädagogischen Grundanliegen im Rahmen der Inspektorenfortbildung auseinandersetzen wird. Auch dazu wären entsprechende Ressourcen bereit zu stellen!

§ 27a (1) soll lauten: "Sonderpädagogische Zentren haben durch ...".

§ 27a (2) soll lauten: "Der Landesschulrat (Kollegium) ... bestimmt Standorte für Sonderpädagogische Zentren ...".

§ 27a (4) soll lauten: "**Der Bezirksschulrat hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung und Betreuung der Lehrer an Volksschulen und Eltern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.**"

Die Befassung des Kollegiums erscheint erstens zu aufwendig. Eine grundsätzliche Trennung der Beratungs- und Betreuungstätigkeit erscheint aufgrund der Erfahrungen aus den Tätigkeiten der Stützlehrer, Beratungslehrer, Sprachheillehrer usw. nicht möglich und auch nicht wünschenswert. Außerdem führt eine Verknüpfung von Beratungs- und Betreuungstätigkeit auch dazu, daß die dafür erforderlichen Personalressourcen minimiert werden können. Zweitens sollen die Sonderpädagogischen Zentren auch die Beratung der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf übernehmen.

Zu § 95 (3):

Im neuen, vorgesehenen § 95 Abs. 3a ist nach der Wendung "viersemestriger Bildungsgang" die Wendung "**bei zusätzlicher Ausbildung zum Erzieher an Horten (§ 94 Abs. 2) in einem fünfsemestrigen Bildungsgang**" einzufügen.

Um die Gesamtwochenstundenanzahl in den einzelnen Semestern in vertretbarem Ausmaß halten zu können, ist die zusätzliche Hortausbildung innerhalb von vier Semestern nicht unterbringbar. Aber auch bei der viersemestrigen Ausbildung ohne Hortausbildung müssen alle vier Semester voll genutzt werden können; daher wäre im SchUG § 36 Abs. 2 vorzusehen, daß durch Verordnung auch für die Kollegs an Bildungsanstalten die Hauptprüfung im nächstfolgenden Semester festgesetzt werden kann (siehe die entsprechende Stellungnahme zur SchUG-Novelle).

Zu §§ 96 (1) und 97 (2):

In den neuen § 96 Abs. 1a und § 97 Abs. 2 wären die in Klammer gesetzten Verweise auf den neuen § 95 Abs. 3a durch den im **Novellentext fehlenden Buchstaben "a"** zu ergänzen.

Im § 96 Abs. 1 lit.a. wäre in Analogie zu § 104 Abs. 1 lit.a. (Lehrplan Erzieher, siehe 14. SchOG-Novelle) der Pflichtgegenstand "Rechtskunde" in "**Politische Bildung und Rechtskunde**" umzubenennen.

Zu § 97 (3):

Im § 97 sollte ein **weiterer Abs. 3 eingefügt werden**: "(3) Die Aufnahme in die Lehrgänge (§ 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus." Dies entspräche der bisher üblichen Vorgangsweise in vergleichbaren Fällen.

Zu § 103 (3):

Im § 103 Abs. 3 sollte der 2. und 3. Satz lauten: "**Ferner können nach Bedarf Lehrgänge und Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialpädagogik eingerichtet werden. Die Kollegs, Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.**"

Diese Begriffsänderungen entsprechen der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Hort-, Heim- und Internatserziehung sowie in der Sozialpädagogik (und der Änderung der Schularartbezeichnung).

Bei Berücksichtigung des obigen Vorschlages zu § 103 Abs. 3 müßte auch der Abs. 3 des § 106 wie folgt geändert werden: "**Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für den jeweiligen Spezialbereich der Sozialpädagogik ab.**"

Zu § 106 (1):

Überdies ist die Zahl 12 durch folgenden Novellierungstext zu erweitern: "Im § 106 Abs. 1 ist die Wendung "Befähigungsprüfung für Erzieher" durch die Wendung "**Befähigungsprüfung für Sozialpädagogik** zu ersetzen."

Dies ist die logische Konsequenz aus der Änderung der Schularartbezeichnung. Es darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Bereich des Dienstrechtes der Gemeinde Wien seit kurzem die Erzieher bereits als Sozialpädagogen bezeichnet werden.

Zu § 125 (1):

Der Verweis auf § 125 Abs. 1 wäre aus der Ziffer 12 zu streichen und anstelle dessen in einer gesonderten Ziffer folgende Formulierung aufzunehmen:

In § 125 Abs. 1 hat der 2. Satz zu lauten: "Ferner können ... Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Erzieher oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik abgeschlossen haben, fortgebildet werden."

Damit ist gesetzlich festgehalten, daß auch Absolventen der alten Ausbildungsformen erfaßt sind.

Zu § 131 (7):

Für den Fall der Berücksichtigung der obigen Stellungnahme müßten in § 131 Abs. 7 Ziffer 2 die entsprechenden Paragraphen und Absätze eingefügt werden.

Zu § 131a (1):

Folgender Text soll eingefügt werden: "Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder können in allen Schularten ab der 5. Schulstufe Schulversuche durchgeführt werden."

Zu § 131a (6):

Folgender Text soll eingefügt werden: "Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1993/94 bis 1996/97 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen."

Zu § 131c:

Die vorgesehene Regelung zur Neugestaltung der Schuleingangsphase wird ausdrücklich begrüßt. **Der Absatz 2 soll ersatzlos entfallen!**

Eine **Änderung des Schulpflichtgesetzes** wäre in diesem Zusammenhang zielführender. Es wäre notwendig, neben der Möglichkeit des vorzeitigen Besuches der 1. Schulstufe den Eltern von Kindern, die zwischen 1. September und 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, in gemeinsamer Entscheidung mit dem jeweiligen Schulleiter die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder bereits zu Anfang des Schuljahres in die Vorschulstufe aufnehmen zu lassen. Es müßte in diesem Zusammenhang allerdings überlegt werden, ob dieses Jahr in die 9jährige Schulpflicht eingerechnet wird oder nicht, da möglicherweise damit eine 5jährige Volksschule sozusagen "durch die Hintertür eingeführt werden könnte."

IV. SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Ziel dieser Vorlage ist es, eine Anpassung des Schulunterrichtsgesetzes an die Integrationsbestimmungen des Schulpflicht- und -organisationsgesetzes vorzunehmen, vor allem Regelungen vorzusehen, die bei der Anwendung verschiedener Lehrpläne in einer Klasse erforderlich sind, ferner auch Bestimmungen, um die Fälle der Aufnahme in die Sondererziehungsanstalten möglichst zu vermeiden.

Zu § 9 (1):

In den § 9 Abs. 1 soll als zweiter Satz eingefügt werden:

"In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **in der Regel 20 % der Gesamtzahl der Schüler der Klasse** nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind."

Die Erfahrungen der Schulversuche zeigen, daß die Festlegung von absoluten Zahlen betreffend die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht zweckmäßig ist. Es kommt hauptsächlich auf die Art und das Ausmaß der Behinderung der Schüler einerseits und auf die sonderpädagogische Förderung andererseits an, welches Schülerverhältnis vertretbar ist.

Eine anteilmäßige Festlegung bildet aber zumindest einen Kompromiß zwischen dem Anliegen eines zahlenmäßigen "Normalverhältnisses nicht behinderter Schüler und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf" und organisatorischen und ökonomischen Gegebenheiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zum § 14 Abs. 1 SchOG eingebrachte Vorschlag akzeptiert wird.

Zu § 9 (1a):

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen (siehe § 11 Abs. 4 SchOG!).

Zu § 17 (4):

Dem § 17 soll folgender Abs. 4 angefügt werden:

"(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz **nach Beratungen mit dem regionalen Sonderpädagogischen Zentrum** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe als der seinem Alter entsprechenden zu unterrichten ist."

Die Maßnahme der Teilnahme am Unterricht einer niedrigeren Schulstufe stellt eine bedeutende Maßnahme dar, die etwa auch den Übertritt in eine Schulart der 5. - 8. Schulstufe verhindern kann. Es ist daher unter Einbeziehung von sonderpädagogisch versierten Beratern diese Maßnahme zu prüfen.

Dem § 17 soll folgender Absatz angefügt werden:

"Unterrichten in einer Klasse 2 Lehrer, so sind diese Lehrer **gleichberechtigt und gleichwertig** für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit verantwortlich."

Zu § 18 (2):

Es soll folgender Absatz in das Schulunterrichtsgesetz aufgenommen werden:

"(2) Für die Beurteilungen der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). Werden in einer Volksschulklasse Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, **so können in dieser Klasse für alle Schüler alternative Formen der Leistungsbeurteilung verwendet werden, wenn das Klassenforum dem mehrheitlich zustimmt.** Bei Schulwechsel oder Schulabschluß ist jedenfalls eine Beurteilung durch Noten vorzunehmen."

Zu § 18 (3):

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Noten" durch das Wort "**Beurteilung**" zu ersetzen.

Zu § 49 (1):

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 1 wie folgt umzuformulieren:

"(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlicher Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, **ist in Zusammenarbeit mit schulischen bzw. außerschulischen Beratungseinrichtungen oder mit dem Sonderpädagogischen Zentrum ein entsprechendes Erziehungskonzept zu entwickeln und durchzuführen.** An allen allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung ..."

Zu § 49 (9):

Der § 49 Abs. 9 soll nicht entfallen, sondern lauten:

"Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem Jugendwohlfahrtsrecht."

Der Ausschluß von einer Schule und die Zuweisung an einen anderen Pflichtschulstandort wird nicht in allen Fällen den gewünschten Erfolg bringen. Es muß daher in diesen Fällen auch möglich sein, andere Maßnahmen (Erziehungsaufsicht, Fürsorgeerziehung, usw.) zu setzen. Insbesondere wird darauf verwiesen, daß das Instrumentarium der Suspendierung (gemäß § 49 Abs. 3) für allgemeinbildende Pflichtschulen notwendig erscheint, allerdings mit der **vorherigen pflichtigen Befassung des Sonderpädagogischen Zentrums oder anderer geeigneter außerschulischer Institutionen.**

Zu § 57 (3):

Es ist zu begrüßen, daß eine ausreichende Kooperation zwischen den in einer Klasse unterrichtenden Lehrern und eine entsprechende Koordination der pädagogischen Arbeit in einer Lehrerkonferenz verlangt wird.

Zu § 62:

Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrern und den Erziehungsberechtigten erhält eine neue und tiefgreifende Bedeutung, wenn es um die vielfältigen und komplexen Probleme im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten und behinderten Kindern geht (siehe auch Allgemeine Bemerkungen!). Dieser § müßte im Sinne des geforderten Grundsatzerlasses zur Integration "noch weiter konkretisiert werden"!

Im Zusammenhang mit Novellierungsvorschlägen im Rahmen einer 15. SchOG-Novelle sollten folgende Korrekturen im SchUG erfolgen:

Im Hinblick auf die Änderungen in der 15. SchOG-Novelle ist im § 18 Abs. 12, § 42 Abs. 8 und § 55 Abs. 1 Ziffer 2 die Wendungen "Bildungsanstalten für Erzieher" und "Bildungsanstalt für Erzieher" und die Wendung "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" bzw. "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" zu ersetzen. Überdies sollte in § 18 Abs. 12 die Wendung "Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen" gestrichen werden.

Der 3. Satz in § 36 Abs. 2 sollte durch folgende Wendung ergänzt werden bzw. lauten: "Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, **sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher** und für dreisemestrige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfung zum Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und ..., sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist."

Bekanntlich ist das jeweils letzte Semester eines Ausbildungsganges bedingt durch die Terminsetzungen der Abschlußprüfungen stark verkürzt. Da die Lehrpläne der Bildungsanstalten praktischen Unterricht z. B. rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung) sowie Praxis (Tagespraktika und Wochenblockpraktika) vorsehen, ist es unbedingt erforderlich, daß vier vollwertige Semester für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Für die künftigen Bildungsanstalten für

Sozialpädagogik wird auch im Sinne einer zeitgemäßen Ausbildung bzw. Qualifizierung im Vergleich zum derzeitigen Kollegs für Erzieher eine Lehrstoffergänzung erforderlich sein. Aus diesen Gründen sollte die grundsätzliche Möglichkeit der Festlegung des Termines für die Hauptprüfung in dem vierten Semester folgenden Semester vorgesehen werden.

V. PFLICHTSCHULERHALTUNGS-GRUNDSATZGESETZ

Zu Zahl 1:

Obwohl nicht unmittelbarer Gesetzestext muß zu den adäquaten erläuterten Bemerkungen folgende Korrektur ausgesprochen werden:

Die Erläuterungen (Besonderer Teil) zu Z. 1 (§ 4) sollen lauten:

Derzeit muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschulklasse) aufgenommen werden können. In Hinkunft wird diese Vorsorge insoferne eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die **Schulen der 5. - 8. Schulstufe** bzw. der Polytechnische Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind. Darauf nimmt die vorgeschlagene Fassung des § 4 Bedacht.

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen an allen Schularten der 5. - 8. Schulstufe stattfinden können.

